125/4

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

21. September 1962 Nr. 5420

Die Einwohnergemeinde Erschwil unterbreitet uns mit Schreiben vom 7. September 1962 den Bebauungsplan Dorfteil West, sowie den grundsätzlichen Beschluss der die Gemeinde für die Ausarbeitung von Bebauungsplänen ermächtigt, mit dem Begehren um Genehmigung durch den Regierungsrat.

Der Bebauungsplan Dorfteil West regelt die zweckmässige, bauliche Erschliessung des Areals westlich der Lüssel. Die Unterlagen wurden vom 7. Dezember 1961 bis 6. Januar 1962 aufgelegt. Einsprachen wurden keine erhoben. Die Genehmigung erfolgte in der Gemeindeversammlung vom 4. April 1962.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

I. Der grundsätzliche Beschluss der Gemeindeversammlung über den Erlass von Bebauungsplänen wird genehmigt.

II. Der Bebauungsplan über den Dorfteil West, umfassend das westlich der Lüssel gelegene Bauareal, wird genehmigt.

Genehmigungsgebühr	Fr. 24.--	
Publikationskosten	Fr. 14.--	
Total	Fr. 38.--	(Im Kontokorrent mit der Gemeinde Erschwil zu verrechnen) Staatskanzlei Nr. 1611

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:

Ausfertigungen Seite 2

16047 - 120 000

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan und Akten
~~Kreisbauamt~~ III, Dornach, mit 1 gen. Plan
Amtschreiberei Thierstein, Breitenbach, mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Erschwil
Baukommission der Einwohnergemeinde Erschwil, mit 1 gen. Plan
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs I und II)